

Privater Nutzen steht im Vordergrund

Flurbereinigungsbeschluss Flurbereinigungen beginnen immer mit einem formellen Beschluss. Dieser enthält unter anderem die Anordnung des Verfahrens mit Begründung und legt das Flurbereinigungsgebiet fest. Für welche Zwecke ein sogenanntes vereinfachtes Verfahren eingeleitet werden darf, wie das Bundesverwaltungsgericht dazu steht und was diese Rechtsprechung für die betroffenen Teilnehmer bedeutet, erfahren Sie im ersten Teil unserer Serie.

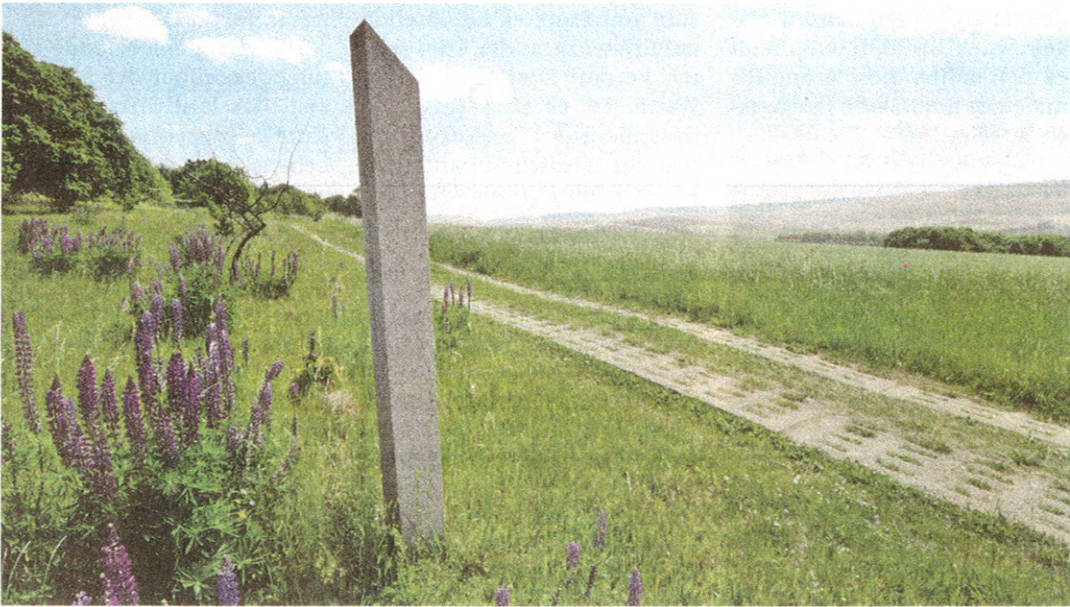


Foto: landpixel/Wuhlhausen

Flächen für das „Grüne Band“ zu beschaffen, ist kein zulässiger Hauptzweck, urteilte das Bundesverwaltungsgericht über ein Flurbereinigungsverfahren an der ehemaligen innerdeutschen Grenze.

Der erste Schritt, die Anordnung des Verfahrens per Flurbereinigungsbeschluss, geschieht von Amts wegen (Amtsprinzip), das heißt, er ist nicht abhängig davon, dass die Beteiligten zustimmen. Die jeweils zuständige Flurbereinigungsbehörde – in Niedersachsen das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) mit den entsprechenden örtlich zuständigen Regionaldirektionen (Amt für Landwirtschaft) – kann die Flurbereinigung also im eigenen Ermessen anordnen, wenn sie das Verfahren für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Nicht das subjektive Interesse einzelner Landwirte zählt, sondern ein objektives Interesse der Teilnehmer. Diese haben keinen Einfluss darauf, an einer Flurbereinigung teilzunehmen oder nicht. Im Extremfall

kann eine Flurbereinigung sogar gegen den Willen der Mehrzahl der Beteiligten zulässig sein (nach der Grundfläche gerechnet).

Welche Arten es gibt

Die Flurbereinigungsbehörde ist aber bei Auswahl der Verfahrensart der Flurbereinigung an gesetzliche Vorschriften gebunden. Die unterschiedlichen Arten der Flurbereinigung verfolgen auch unterschiedliche Ziele, so hat die Behörde die richtige Verfahrensart auszuwählen. Die nachfolgenden Flurbereinigungsarten sind denkbar:

- Das klassische oder auch Regelflurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG. Dies ist das „Grundverfahren“, nach dem eine Flurbereinigung abläuft.
- Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) umfasst einen kleineren räum-

lichen Bereich mit ganz konkretem Ziel. Das können die Verbesserung der Agrarstruktur, die Entwicklung von Gewässern, der Naturschutz und die Landschaftspflege sein, aber auch die Neugestaltung eines Orts- oder Landschaftsbildes. Im Ergebnis deckt dieses Verfahren mindestens den gleichen Bereich ab wie das Regelflurbereinigungsverfahren und wird deshalb überwiegend angewendet.

- Die Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG) ist die einzige Form der Flurbereinigung, in der Enteignungen möglich sind. Dieses Verfahren „dient“ dazu, Flächen zu beschaffen, zum Beispiel für Infrastrukturmaßnahmen. Es ist gerade nicht privatnützig.
- Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§ 91 FlurbG).
- Der freiwillige Landtausch (§ 103a ff. FlurbG).

Unter welchen Voraussetzungen ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren in die Wege geleitet werden kann, damit beschäftigte sich ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13. April 2011, Az. 9 C1.10. Das Gericht bestätigte mit diesem Urteil auch die ältere Rechtsprechung, nach der die vereinfachte Flurbereinigung nur dann in die Wege geleitet werden darf, wenn in erster Linie privatnützige Zwecke verfolgt werden, hinter denen fremdnützige Zwecke im Konfliktfall zurücktreten. Privatnützige Zwecke sind jene, die im objektiven Interesse der Teilnehmer liegen, fremdnützige Zwecke sind im Umkehrschluss jene, an denen andere, zum Beispiel ein Unternehmensträger eines Infrastrukturprojekts oder auch nur eine Gemeinde ein Interesse haben.

In diesem Fall hatte die Flurbereinigungsbehörde eine vereinfachte Flurbereinigung in die Wege geleitet, das Verfahren spielt unmittelbar an der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Der Bau von Grenzanlagen und Wegen hatte im gesamten Grenzbereich nicht nur unklare Eigentumsverhältnisse geschaffen, sondern es konnte sich im Bereich der ehemaligen Grenze zwischen Ost und West (Eiserner Vorhang) in ganz Europa aufgrund der Nutzungsruhe und Abgeschiedenheit über Jahrzehnte ein zusammenhängendes Band von zum Teil wertvollen Biotopen entwickeln, das heutige „Grüne Band“.

Nur als Neben Zweck

In dem strittigen Flurbereinigungsbeschluss hatte die Behörde die Anordnung Flurbereinigung damit begründet, dass die Eigentumsverhältnisse im ehemaligen Grenzbereich neu geordnet werden sollten. Um das Konzept des „Grünen Bandes“ zu erhalten, gelte es, Flächen zu beschaffen. Außerdem war beabsichtigt, dass ein bestimmter (Grenz-)Weig in Zu-

LAND & Forst-Serie

Flurbereinigung



Zum Thema Flurbereinigung gibt es viele gerichtliche Entscheidungen. Eingebettet in den jeweiligen Verfahrensschritt erläutern die Rechtsanwälte Thorsten Giehler und Alexander Völke aus Helmstedt in einer sechsteiligen Serie interessante und wichtige Urteile und ihre Bedeutung für die Teilnehmer des Verfahrens.

Thema Ausgabe

■ Flurbereinigungs-	
beschluss	8
Wertermittlung	9
Landabfindung	10
Landabfindung II	11
Planwunschverhandlung	12
Termine und Fristen	13

kunft als öffentlicher Weg dient und dass die Eigentumsverhältnisse eines Sportplatzes sowie eines zu DDR-Zeiten verlegten Baches geregelt werden.

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss klagte ein Teilnehmer mit der Begründung, dass das Verfahren hauptsächlich fremdnützige Ziele verfolgen – insbesondere sei das Ziel die Beschaffung von Flächen, um das „Grüne Band“, zu realisieren und die Eigentumsverhältnisse des Sportplatzes und des Baches zu klären. Außerdem sei es bei dem Verfahren darum gegangen, die Nutzungskonflikte zwischen Gemeinde und Eigentümern um den Weg zu lösen. Insgesamt lägen die im Flurbereinigungsbeschluss genannten Gründe also nur im öffentlichen Interesse, aber nicht im objektiven Interesse der Teilnehmer.

Privatnützig muss sein

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine eigene Rechtsprechung mit diesem Urteil noch einmal bestätigt: Eine vereinfachte Flurbereinigung – und

das gilt auch für die Regelflurbereinigung – muss primär privatnützigen Zwecken dienen, ein (auch) fremdnütziges Ziel darf nie Hauptzweck der Flurbereinigung sein, sondern muss (im Konfliktfall) als Nebenzweck der Flurbereinigung zurücktreten. Das folgt bereits aus § 86 FlurbG. Abweichendes gilt nur für die Unternehmensflurbereinigung, denn dort sei primäres Ziel, dem Unternehmensträger die für sein Vorhaben erforderlichen Flächen zu beschaffen.

Aus dieser Rechtsprechung folgt: Wer von einer Flurbereinigung betroffen ist, hat nun einen ersten Ansatzpunkt, gegen sie vorzugehen. Konkret ergibt sich dieser Ansatzpunkt aus der Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses, der ein sogenannter Verwaltungsakt ist. Der Beschluss muss von der Behörde begründet werden, aber wegen der Vielzahl der betroffenen Grundstücke nicht für jede einzelne Fläche im Flurbereinigungsgebiet. Eine fehlende, unzureichende oder unklare Begründung kann den Flurbereinigungsbeschluss jedoch rechtswidrig werden lassen. Zum Beispiel dann, wenn sich aus der Begründung zur Einleitung ergibt, dass das öffentliche Interesse die entscheidende Rolle für die Anordnung gespielt hat, nicht jedoch das (privatnützige) Interesse der Teilnehmer.

Begründung angreifbar

Denkbar sind viele Konstellationen: Eine Gemeinde möchte zum Beispiel einen Windpark bauen und braucht arrondierte Flächen, ein Fluss soll renaturiert werden und auch dazu fehlen noch die entsprechenden Flächen oder dergleichen. Der Flurbereinigungsbeschluss kann dann rechtlich mit der Begründung angegriffen werden, dass die sachlichen Voraussetzungen für das Verfahren nicht vorliegen, dass die Anordnung fehlerhaft oder aber auch damit, dass etwa die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets nicht den in § 7 FlurbG enthaltenen Ermessensrichtlinien entsprechen.

Trotz Kontaktabbruch – Sohn muss Heimkosten zahlen

Erwachsene Kinder müssen grundsätzlich für die Heimkosten ihrer Eltern aufkommen, auch wenn seit Jahrzehnten kein Kontakt mehr besteht. So hat der Bundesgerichtshof am Mittwoch entschieden. Das Bremer Sozialamt forderte von einem Mann rund 9.000 Euro an ungedeckten Heimkosten für seinen inzwischen verstorbenen Vater ein. Dieser hatte aber nach dem 18. Geburtstag seines Sohnes den Kontakt abgebrochen und sein Kind später „bis auf den strengsten Pflichtteil“ enterbt. Verschiedene Versuche des Mannes, sich seinem Vater wieder anzunähern scheiterten. Seine letzten Lebensjahre verbrachte der Vater in einem Pflegeheim. Seine Rente reichte aber nicht aus, um die Kosten zu decken.

Ein reiner Kontaktabbruch ist keine so schwere Verfehlung, mit der ein Anspruch auf Unterhalt verwirkt wird, meinten die Richter. Schließlich habe sich der Vater vor dem 18. Geburtstag seines Sohnes um ihn gekümmert.



Foto: Peter Atkins - fotolia.com

Bricht ein Elternteil den Kontakt zu seinem Kind ab, hat er später dennoch einen Anspruch auf Unterhalt.

Gerade in einer Lebensphase, in der regelmäßig eine besonders intensive elterliche Fürsorge erforderlich ist, hat der Vater seine Elternpflichten erfüllt, argumentierte das Gericht. Dass der Verstorbene sein Kind in seinem Testament nicht bedacht hatte, stellt keine Verfehlung dar, sondern ist Ausdruck der sogenannten „Testierfreiheit“. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12. Januar 2014, Az. XII ZB 607/12. red/cby.

Bald keine Brenntage mehr

Mit Ablauf des 31. März 2014 tritt die BrennVO außer Kraft – die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen. Wie der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund gegenüber LAND & Forst mitteilte, ist zwar eine neue Verordnung in Arbeit. Diese wird aber nach dem aktuellen Stand der Dinge keine Regelung über sogenannte Brenntage mehr enthalten.

Bisher durften die Gemeinden, wenn dazu ein Bedürfnis bestand, Tage bestimmen, an denen das Verbrennen pflanzlicher Ab-

fälle erlaubt war. In Zukunft soll das nur noch im Einzelfall und auf Antrag möglich sein. Zuständig sind dann auch nicht mehr die Gemeinden, sondern die untere Abfallbehörden, das sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Da am 1. April voraussichtlich noch keine neue Verordnung in Kraft treten wird, ist bis auf Weiteres nur ein Verbrennen mit einer Ausnahmegenehmigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz erlaubt. Insgesamt dürfte es deutlich schwieriger werden, pflanzliche Abfälle außerhalb von Abfallverbrennungsanlagen zu verbrennen. red/cby